

An den
Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien
reco

Wien, am 21.12.2004
ar/mt15



alle vertreten durch:

Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO erteilt!

Belangte Behörde: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung und Umwelt –
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Angefochtener Bescheid: Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen
Landesregierung vom 08. November 2004 zur Zahl
RU1-SB-8/001-2004 und RU1-SB-8/003-2004

- 1. Beschwerde gemäß Art 144 B-VG**
- 2. Eventualantrag auf Abtretung der Beschwerde an den
Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 144 Abs 3 B-VG**

3-fach, 1 HS
Kopie des angefochtenen Bescheides

Rechtsanwälte
Dr. Theodor Strohal
Dr. Wolfgang G. Kretschmer LL.M. (Lond.)
Mag. Erich Rebasso
A-1010 Wien, Opernring 10
Tel: (43) (1) 513 19 11 16
Fax: (43) (1) 513 19 11 24
E-mail: erebasso@advocates.cc
UID ATU 10505103
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, BLZ 32 000
Kto Nr. 7.721.608

Singapur:
STROHAL & KRETSCHMER PTE LTD
in Association with HIN TAT & PARTNERS
Advocates & Solicitors, The Riverwalk #02-10
Singapore 058416, 20 Upper Circular Road
Tel: (65) 5330212, Fax: (65) 5330313

München:
VAHRENWALD & KRETSCHMER
D-81679 München, Lamontstraße 25
Tel: (4989) 99750154, Fax: (4989) 99750155

1. Beschwerdegegenstand und Beschwerdeantrag:

Gegen den Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08. November 2004 zur Zahl RU1-SB-8/001-2004 und RU1-SB-8/003-2004, unseren rechtsfreundlichen Vertretern zugestellt am 10. November 2004, erheben wir

BESCHWERDE

gemäß Art 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und wegen Anwendung einer verfassungswidrigen generellen Norm mit dem

ANTRAG,

den oben bezeichneten Bescheid in seinem gesamten Umfang aufzugeben.

2. Sachverhalt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 30. April 2004, zugestellt am 6. Mai 2005, wurde dem Bundesland Niederösterreich die straßenbau-behördliche Bewilligung zum Bau der „Umfahrung Klosterneuburg“ der B14 von Kilometer 5215,28 bis Kilometer 8825,94 (Einmündung in die LH 118) im Gemeindegebiet von Klosterneuburg unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Gemäß Spruchteil 2b hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung unsere Einwendungen und Anträge gegen das Umfahrungsprojekt Klosterneuburg mangels Parteistellung im Verfahren nach dem NÖ Straßengesetz 1999 als unzulässig zurückgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass die im erstinstanzlichen Bescheid näher angeführten Grundstücke keine gemeinsame Grundgrenze mit der künftigen Straßenfläche aufweisen. Gerade bei den Beschwerdeführern [REDACTED] st es aber so, dass die Liegenschaft in

3400 Klosterneuburg, [REDACTED] lediglich durch den etwa [REDACTED] Meter breiten Gleiskörper der ÖBB getrennt ist.

Gegen diesen Spruchteil 2b des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 30. April 2004, zur Zahl WUW2-V-041/001, richteten sich die fristgerecht eingebrachten Berufungen an die nunmehr belangte Behörde. Der erstinstanzliche Bescheid wurde aus den Gründen der Verfassungswidrigkeit, der Europarechtswidrigkeit sowie der formellen, verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Rechtswidrigkeit angefochten. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08. November 2004 zur Zahl RU1-SB-8/001-2004 wurden unsere Berufungen als unbegründet abgewiesen. In seiner Begründung führte die belangte Behörde aus, dass mangels Parteistellung der erstinstanzliche Bescheid in dem von uns in unserer Berufung angefochtenen Umfang zu Recht erlassen worden ist und daher die Berufungen als unbegründet abzuweisen waren.

3. Zulässigkeit der Beschwerde:

Gegen den angefochtenen Bescheid ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig, der Instanzenzug ist somit ausgeschöpft.

Der angefochtene Bescheid wurde uns am 10. November 2004 zugestellt, die vorliegende Beschwerde ist daher rechtzeitig.

4. Beschwerdegründe:

Wir erachten uns durch den angefochtenen Bescheid in unserem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art 7 B-VG verletzt, da die Rechtsvorschrift, § 13 NÖ Straßengesetz 1999, auf die sich die belangte Behörde stützt, verfassungswidrig ist.

Ein Bescheid verletzt den Gleichheitssatz, wenn er sich auf ein gleichheitswidriges Gesetz stützt. Bei der Gleichheitsprüfung geht es um die Frage, ob eine rechtliche Differenzierung mit tatsächlichen Unterschieden in eine Weise korrespondiert, die sachlich gerechtfertigt werden kann.

Die Berufungsbehörde steht im bekämpften Bescheid auf dem Standpunkt, dass keinerlei Anlass besteht, § 13 Niederösterreichisches Straßengesetz 1999 im Wege einer verfassungskonformen Interpretation weiter auszulegen, als dies die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung getan hat (angefochtener Bescheid Seite 7 oben).

In seiner Bescheidbegründung führt sie weiters aus, dass aus der höchstgerichtlichen Judikatur nicht abgeleitet werden kann, dass ein Anspruch darauf, dass die Eigentümer von Grundstücken im Nahebereich bestimmter Projekte sowie jene Personen, die in diesem Bereich leben, in allen Materiengesetzen, die projektbezogene Genehmigungsverfahren regeln, gleich behandelt werden. Aus diesem Grund wäre es verfassungsrechtlich völlig unbedenklich, dass das NÖ Straßengesetz 1999 keinen derart weiten Parteienkreis kennt wie beispielsweise die Gewerbeordnung. Die belangte Behörde bezieht sich dabei auf das Erkenntnis des VfGH vom 24.06.1999, GZ G 427/97 und nimmt Bezug auf den Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes, wonach sich aus der Regelung der Parteistellung in anderen Rechtsmaterien kein Argument für die Sachlichkeit der Parteistellung im Vorprüfungsverfahren nach dem Starkstromwegegesetz gewinnen lässt.

Die belangte Behörde übersieht dabei, dass es sich bei dem Verfahren des Verfassungsgerichtshofes G 427/97 um ein Vorprüfungsverfahren im Sinne des Starkstromwegegesetzes 1968 zugrunde liegt. Das Vorprüfungsverfahren soll dem Bauwerber ermöglichen, seine Detailplanung an die im Vorprüfungsverfahren festgestellten öffentlichen Interessen anzupassen und die Leitungstrasse entsprechend festzulegen. Aus diesem Grund müssen daher die letztendlich tatsächlich betroffenen Grundstücke noch nicht feststehen. Unter diesem Gesichtspunkt

bestehen keine Bedenken, dass der Gesetzgeber den Grundeigentümer nicht bereits im Vorprüfungsverfahren, sondern erst im elektrizitätsrechtlichen Baubewilligungsverfahren Parteistellung einräumt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um kein vergleichbares Vorprüfungsverfahren, sondern wurde in diesem vielmehr bereits das Straßenbaubewilligungsverfahren durchgeführt. Der von der belangten Behörde zitierte Rechtssatz des Verfassungsgerichtshofes muss im Lichte dieses Sachverhaltes gesehen werden und kann nicht ohne weiteres aus dem Kontext herausgerissen werden. Da es sich bei dem Vorprüfungsverfahren nach dem Starkstromwegegesetz noch nicht um das elektrizitätsrechtliche Baubewilligungsverfahren handelt, kann dieses auch nicht mit beispielsweise einem Straßenbaubewilligungsverfahren verglichen werden. Allein in diesem Licht ist der von der belangten Behörde zitierte Rechtssatz, wonach sich aus der Regelung der Parteistellung in anderen Materien sich kein Argument für die Sachlichkeit der Parteistellung im Vorprüfungsverfahren nach dem Starkstromwegegesetz gewinnen lässt, zu sehen.

Umgekehrt lässt sich aber aus diesem Rechtssatz der Schluss ziehen, dass in Baubewilligungsverfahren, die nicht mehr den Charakter eines Vorprüfungsverfahrens haben, die Regelungen der Parteistellung in anderen Rechtsmaterien als Argument für die Sachlichkeit der Parteistellung im Straßenbaubewilligungsverfahren nach dem Niederösterreichischen Straßengesetz 1999 herangezogen werden kann.

Wie bereits in der Berufungsschrift dargestellt, anerkennt die Gewerbeordnung in § 74 Abs 2 ausdrücklich die Gesundheit, aber auch den Schutz von Anrainern gegen Belästigung durch Geruch, Lärm, Staub, Erschütterung oder andere Emission als schützenswertes Rechtsgut und definieren im § 75 Abs 2 Gewerbeordnung den Nachbarn in der Weise, als jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt werden können.

Ebenso bestimmt die Niederösterreichische Bauordnung in seinem § 48 die Anerkennung der Gefährdung der Gesundheit von Menschen sowie die Belästigung

durch Abgase, Lärm, Geruch, Staub oder Erschütterungen, Blendung oder Spiegelungen als Faktoren, die von einem Anrainer im Rahmen seiner öffentlich-subjektiven Rechte geltend gemacht werden können.

Im Rahmen dieser Betrachtung zeigt sich ganz deutlich, dass das Niederösterreichische Straßengesetz 1999 sich in dieses System der Rechtsordnung nicht einfügt und darüber hinausgehend Raum für Differenzierungen schafft, die sachlich nicht gerechtfertigt werden können.

Gerade der Gleichheitssatz verbietet es dem Gesetzgeber, andere als sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen. Ganz deutlich zeigt sich diese gleichheitswidrige unsachliche Differenzierung bei den Beschwerdeführern [REDACTED]. Gesetzliche Differenzierungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie aus entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ableitbar sind. Wie bereits dargestellt, ist die Liegenschaft [REDACTED] in 3400 Klosterneuburg von einem Grundstück, auf welchem Baumaßnahmen vorgesehen sind, nur durch den Gleiskörper der ÖBB getrennt. Diese lediglich etwa [REDACTED] Meter breite Fläche genügt nach der Bestimmung des § 13 NÖ Strassengesetz 1999, um die 2. Beschwerdeführer von der Parteistellung im Bewilligungsverfahren auszuschließen, da keine gemeinsame Grundgrenze im Sinne des § 13 Abs 1 Z 3 leg cit mehr vorliegt. Bei der Prüfung, ob eine Bestimmung dem Gleichheitssatz entspricht, geht es allerdings auch um die Frage, ob die rechtliche Differenzierung mit tatsächlichen Unterschieden in einer Weise korrespondiert, die sachlich gerechtfertigt werden können. Ein Abschnitt von etwa [REDACTED], der das Grundstück der 2. Beschwerdeführer von einem Grundstück, auf welchem Baumaßnahmen vorgesehen sind, trennt, hält der in § 13 NÖ Strassengesetz 1999 normierten rechtlichen Differenzierung bei sachlicher Betrachtung nicht stand. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur müssen die Unterschiede im Tatsächlichen wesentlich sein. Gerade diese Wesentlichkeit der Unterschiede liegt in diesem konkreten Fall nicht vor.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An Kosten der vorliegenden Eingabe werden verzeichnet:

Beschwerde verfasst	[REDACTED]
20 % USt	[REDACTED]
Zusammen	[REDACTED]